



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

**der XXX, geb. XXX
XXX,**

Antragstellerin,

**Verfahrensbevollmächtigte:
Kanzlei Hagemann,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen,**

g e g e n

**die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,**

Antragsgegnerin,

**hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch**

**die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin**

am 25. September 2023 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem die aus Syrien stammende Antragstellerin sinngemäß begehrt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage – VG 23 K 458/23 A – gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. August 2023 anzuordnen,

und über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zwar zulässig, insbesondere gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft, soweit sich die Klage gegen die unter Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides angeordnete Abschiebung nach Polen richtet.

Allerdings ist der Antrag unbegründet. Das öffentliche Vollzugsinteresse an der gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung überwiegt das Interesse der Antragstellerin am vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet. Die Abschiebungsanordnung nach Polen im Bescheid vom xx. August 2023 erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtmäßig, so dass die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren voraussichtlich unterliegen wird.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) hat die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung zu Recht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützt. Hiernach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung für den Fall an, dass ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Polen ist nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) für die Prüfung des Asylantrages der Antragstellerin zuständig. Danach ist, sofern der Asylantragsteller ein gültiges Visum besitzt, grundsätzlich der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig, der das Visum erteilt hat. Nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO wird bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Davon ausgehend liegt die Zuständigkeit bei Polen, weil die Antragstellerin

zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung am 28. April 2023 über ein noch gültiges polnisches Visum verfügte. Ausweislich der Angaben in der VIS-Datenbank und im Schreiben der polnischen Dublin Unit wurde das Visum mit einem Gültigkeitszeitraum vom 15. Juni 2022 bis zum 15. Juni 2023 ausgestellt. Soweit die Antragstellerin vorträgt, nach Ablauf von 90 Tagen sei die Gültigkeit ihres Visums erloschen, verfängt dies nicht, da der 90-Tage-Zeitraum zunächst nur die Dauer des erlaubten Aufenthalts festlegt, nicht aber den Gültigkeitszeitraum verändert.

Dementsprechend hat sich die polnische Dublin Unit auf das Ersuchen des Bundesamtes vom 1. Juni 2023 mit Antwortschreiben vom 6. Juni 2023 zur Aufnahme der Antragstellerin nach Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO bereit erklärt. Die Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin III-VO ist ebenfalls noch nicht abgelaufen.

Die Art. 9 ff. Dublin III-VO begründen keine abweichende Zuständigkeit, weil es sich bei den in Deutschland lebenden volljährigen Kindern der Antragstellerin nicht um Familienangehörige im Sinne von Art. 2 g Dublin III-VO handelt.

Auch aus Art. 16 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO ergibt sich keine Zuständigkeit Deutschlands. Danach ist ein Mitgliedstaat für das Asylverfahren eines Antragstellers zuständig, wenn dieser wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung – unter anderem – seines Kindes angewiesen ist, das Kind in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundtun. Vorliegend erfüllt die Antragstellerin nicht die persönlichen Kriterien dieser Norm. Die Antragstellerin ist mit 66 Jahren noch nicht in einem hohen Alter. Auch kann die Einzelrichterin weder eine ernsthafte Behinderung noch eine schwere Krankheit im Sinne der Norm erkennen. Zwar trägt die Antragstellerin vor, aufgrund verschiedener Grunderkrankungen Schwierigkeiten beim Laufen, Stehen und bei alltäglichen Verrichtungen wie der Essenszubereitung zu haben (vgl. eidesstattliche Versicherungen der Antragstellerin und ihrer Söhne; Ärztliches Attest von xxx xxx vom 21. August 2023). Zudem leidet sie aktuell unter einer Fraktur des Fußes (Attest XXX vom 13. September 2023). Die darüber hinaus von ihr beschriebene Hilflosigkeit – sie könne teilweise nicht mal ein Glas halten und benötige sogar beim Trinken Unterstützung – wird in den eingereichten Attesten nicht abgebildet. Doch auch wenn die mit den Attesten in Einklang stehenden Beschwerden über das altersentsprechende Maß hinausgehen, beschreiben sie weder eine ernsthafte Behinderung noch eine schwere Krankheit, welche nach dem Sinn und Zweck der Norm deutlich gravierender ausfallen müssten. Gleiches gilt für das psychische

Beschwerdebild, für welches es im Übrigen noch keine fachärztliche Diagnose, sondern lediglich eine anhand der Berichte der Antragstellerin gestellte Verdachtsdiagnose gibt (Psychiatrische Stellungnahme von XXX vom XXX. September 2022 – gemeint 2023). Eine Abhängigkeit, in dem Sinne, dass es ohne die Unterstützung der Söhne nicht gehen würde, lässt sich ebenfalls nicht feststellen. Dabei stellt die Einzelrichterin nicht in Abrede, dass die Söhne der Antragstellerin helfen. Daraus lässt sich aber weder schlussfolgern, dass es ohne Hilfe nicht ginge, noch dass diese Hilfe nicht auch anderweitig organisiert werden könnte.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland auch nicht nach den Sonderregelungen in Kapitel IV der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Insbesondere liegt kein Ausnahmefall vor, der die Antragsgegnerin zur Ausübung ihres eigenen Prüfrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO verpflichten würde. Nach dieser Regelung kann jeder Mitgliedsstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Dieser sog. Selbsteintritt ist von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig. Die Mitgliedsstaaten verfügen über ein weites Ermessen (vgl. noch zu Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO, letztlich aber übertragbar, EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 – C-394/12 –, juris Rn. 57). Ausnahmsweise kann sich jedoch aus Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO eine Verpflichtung zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts ergeben, wenn jede andere Entscheidung unvertretbar wäre. Eine solche Fallkonstellation ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Fall der Überstellung des Antragstellers aus individuellen, in seiner Person liegenden und damit von dem „Konzept der normativen Vergewisserung“ bzw. dem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“ von vornherein nicht erfassten Gründen eine Grundrechtsverletzung gegeben wäre (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2019 – 12 L 2533/19.A –, juris Rn. 20 ff.; Urteil vom 26. Juli 2019 – 12 K 1565/19.A –, juris Rn. 20 ff.; siehe auch VGH München, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 13a B 15.50124 –, BeckRS 2016, 43629 Rn. 22). Dahingehende individuelle Umstände hat die Antragstellerin jedoch weder vorgetragen noch sind diese vom Amts wegen ersichtlich. Der Wunsch der Antragstellerin, bei ihren Söhnen zu verbleiben, ist nachvollziehbar, stellt aber keinen Ausnahmefall da.

Die Antragsgegnerin ist auch nicht nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO gehindert, die Antragstellerin nach Polen zu überstellen. Es gibt keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für An-

tragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. des inhaltsgleichen Art. 3 EMRK mit sich bringen (vgl. zu diesem Maßstab EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 u.a. –, juris Rn. 81 ff.).

Aufgrund des bedeutsamen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, der eine Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bildet, gilt die Vermutung, dass die Behandlung eines Asylsuchenden in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 82). Diese Vermutung ist widerlegt, wenn das Asylsystem in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen oder bereits erhalten haben, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 83 und Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 –, juris Rn. 36). Dieses Risiko entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Umstände, die für eine mit der GR-Charta bzw. der EMRK unvereinbare Behandlung sprechen, ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BverwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32 und Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris Rn. 6).

Die für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 92). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, solange sie nicht mit extremer materieller Not verbunden

sind (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 93 und Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 –, juris Rn. 39).

Gemessen an diesen Maßstäben geht das Gericht auf der Basis einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Erkenntnismittel sowie des Vorbringens der Antragstellerin im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) nicht davon aus, dass das Asylverfahren in Polen unionsrechtlichen Maßstäben widerspricht bzw. dort unzureichende Aufnahmebedingungen herrschen, die zu einer Verletzung der durch Art. 4 GRCh gewährleisteten Rechte führen (vgl. auch VG Bayreuth, Beschluss vom 15. Dezember 2022 – B 9 S 22.50233 –, juris UA S. 7 ff.; VG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 2022 – A 19 K 2557/22 –, juris Rn. 31 ff.; VG Köln, Beschlüsse vom 7. Oktober 2022 – 18 L 1388/22.A –, juris Rn. 38 ff. und vom 31. August 2022 – 22 L 913/22.A –, juris Rn. 18 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 10. August 2022 – 12 L 1303/22.A –, juris Rn. 49 ff.; VG Minden, Beschluss vom 2. August 2022 – 12 L 548/22.A –, juris Rn. 30 ff.; VG München, Beschluss vom 27. Mai 2022 – M 30 S 22.50276 –, juris Rn. 26 ff.; a.A. VG Hannover, Beschluss vom 7. Oktober 2022 – 12 B 3546/22 –, bezogen auf minderjährige Kinder auch VG Minden, Beschluss vom 5. September 2022 – 12 L 599/22.A –).

Die Antragstellerin wird in Polen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Zugang zum Asylverfahren haben. Ungeachtet der Frage, ob gegenüber Ausländern, die nicht über amtliche Grenzübergänge ins Land gekommen sind, an der belarussisch-polnischen Grenze illegale Pushbacks stattfinden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Polen (Version 2), 7. Dezember 2021 [nachfolgend: BFA, 7. Dezember 2021], S. 7 ff.; Human Rights Watch, Violence and Pushbacks at Poland-Belarus Border, 7. Juni 2022), liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Dublin-Rückkehrer entgegen dem in Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 3 EMRK verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) ohne eine Entscheidung über ihren Asylantrag in ihr Herkunftsland abgeschoben werden.

Es gibt keine Berichte über Zugangshindernisse zum Verfahren für Dublin-Rückkehrer. Personen, die im Rahmen der Dublin-Bestimmungen nach Polen zurückkehren, können bei der Grenzwaache einen Asylantrag stellen oder die Wiedereröffnung eines etwaigen vorherigen Verfahrens beantragen. Eine Wiedereröffnung ist innerhalb von neun Monaten ab Einstellung möglich. Sind diese neun Monate verstrichen, wird der Antrag als Folgeantrag betrachtet und auf Zulässigkeit geprüft (vgl.

BFA, 7. Dezember 2021, S. 4; AIDA, Country Report: Poland, 2021 Update, 26. Mai 2022 [nachfolgend: AIDA, 26. Mai 2022], S. 37 f.).

Für Asylbewerber besteht ab dem Zeitpunkt der Registrierung (nach Antragstellung) in einem der Erstaufnahmezentren ein Recht auf Versorgung während des gesamten Verfahrens, inklusive einer ersten Beschwerde. Asylbewerber, die in einem Zentrum leben, erhalten Unterkunft, Mahlzeiten, Taschengeld, Geld für Hygieneartikel und eine Einmalzahlung für Bekleidung. Asylbewerber, die außerhalb der Aufnahmezentren leben, erhalten eine finanzielle Beihilfe. Beide Gruppen erhalten einen Polnisch-Sprachkurs und Unterrichtsmaterialien, Unterstützung für Schulkinder, Geld für notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und medizinische Versorgung (vgl. BFA, 7. Dezember 2021, S. 10 ff.).

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung folgt auch nicht aus der Möglichkeit, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Polen möglicherweise in einem der sogenannten bewachten Zentren für Ausländer untergebracht wird.

Zwar ist den vorliegenden Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass ein großer Anteil der Asylsuchenden in Polen in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden. Eine Inhaftierung ist dabei grundsätzlich in allen Asylverfahren möglich, besonders im Falle eines illegalen Grenzübertritts und auch im Falle eines Transfers unter dem Dublin-Regime (vgl. AIDA, 26. Mai 2022, S. 90 f.). Die gerichtliche Anordnung der Unterbringung in den bewachten Zentren sowie deren Verlängerung erfolgt mehreren Berichten zufolge weitgehend automatisch bzw. regelhaft, obwohl dies nach der geltenden Gesetzeslage in Polen nur zu bestimmten Zwecken oder im Falle fehlender alternativer Unterbringungsmöglichkeiten zulässig ist (USDOS, Poland 2021 Human Rights Report, S. 23 f.; vgl. zu den gesetzlichen Vorgaben auch AIDA, a.a.O., S. 90 f.). Anlässlich des stark erhöhten Zustroms von Migranten über die belarussisch-polnische Grenze ab August 2021 (s. BFA, 7. Dezember 2021, S. 8) wurde die Zahl dieser bewachten Zentren für Ausländer von sechs auf neun erhöht (AIDA, 26. Mai 2022, S. 88).

Jedoch ist den Ausführungen des aktuellen AIDA Länderberichts Polen zu entnehmen, dass die Inhaftierungen in erster Linie Personen nach ihrer illegalen Einreise über die polnisch-belarussische Grenze betreffen (vgl. AIDA, 26. Mai 2022, S. 88; in diese Richtung auch UN-Sonderberichterstatter zu den Menschenrechten von Migranten, End of visit statement of the Special Rapporteur on the human rights of mig-

rants, Felipe González Morales, on his visit to Poland and Belarus (12 – 25 July 2022), 28. Juli 2022 [nachfolgend: UN-Sonderberichterstatte zu den Menschenrechten von Migranten, 28. Juli 2022], S. 8 f.). Die Ausführungen des Berichts lassen jedenfalls nicht den Schluss zu, dass auch Dublin-Rückkehrer wie die Antragstellerin systematisch inhaftiert werden (vgl. ebenso VG Düsseldorf, vom 10. August 2022 – 12 L 1303/22.A –, juris Rn. 56; VG Köln, Beschluss vom 7. Oktober 2022 – 18 L 1388/22.A – juris Rn. 48; Beschluss der Kammer vom 12. Oktober 2022 – VG 23 L 397/22 A –, UA S. 6). Zudem erscheint eine Inhaftnahme der Antragstellerin auch deshalb nicht (mehr) hinreichend wahrscheinlich, weil ihre Identität den polnischen Behörden ausweislich des Schreibens der polnischen Dublin-Unit vom 6. Juni 2023 bekannt ist (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 2022 – A 19 K 2557/22 –, juris Rn. 43).

Unabhängig davon stehen die gesetzlich geregelten Gründe für eine Inhaftierung Asylsuchender (vgl. dazu nochmals AIDA, 26. Mai 2022, S. 90 f.) grundsätzlich im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben, Art. 28 Dublin-III-VO, Art. 8 RL 2013/33/EU (vgl. auch VG Berlin, Beschluss vom 27. Februar 2023 – VG 16 L 42/23 A –, EA S. 7; VG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 2022 – A 19 K 2557/22 –, juris Rn. 38).

Auch unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in den geschlossenen Aufnahmezentren ergibt sich nicht, dass die Antragstellerin in Polen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh ausgesetzt wäre.

Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh kann auch in einer Inhaftierung eines Asylbewerbers liegen. Art. 3 EMRK verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, sich zu vergewissern, dass die Bedingungen der Haft mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind und dass Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen nicht Leid oder Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigt, und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse der Haft angemessen sichergestellt sind. Die Beurteilung des Vorliegens eines Mindestmaßes an Schwere ist der Natur der Sache nach relativ. Sie hängt von allen Umständen des Falles ab, wie der Dauer der Behandlung, ihren physischen und mentalen Auswirkungen und in einigen Fällen dem Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Rufen die Haftbedingungen in ihrer Gesamtheit Gefühle der Willkür und die damit oft verbundenen Gefühle der Unterlegen-

heit und der Angst sowie die tiefgreifenden Wirkungen auf die Würde einer Person hervor, verstoßen sie gegen Art. 3 EMRK (vgl. EGMR, Urteile vom 21. Januar 2011 – 30696/09 – M.S. S./Belgien u. Griechenland, HUDOC Rn. 221, vom 10. Januar 2012 – 42525/07 und 60800/08 – Ananyev u.a./Russland, HUDOC Rn. 141, und vom 20. Oktober 2016 – 7334/13 – Mursic/Kroatien, HUDOC Rn. 99).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Zwar gibt es Berichte, wonach – im Jahr 2021 und zu Beginn des Jahres 2022 – mehrere der geschlossenen Zentren überfüllt gewesen seien (AIDA, 26. Mai 2022, S. 88). Laut dem von der Antragstellerin in übersetzter Fassung vorgelegtem Schreiben des polnischen Ombudsmanns Marcin Wiącek vom 25. Januar 2022 hätten die von ihm und seinen Vertretern ab August 2021 durchgeführten unangekündigten Besuche in bewachten Zentren für Ausländer Anlass zu ernststen Bedenken im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde gegeben. Es wird von einer Überbelegung der Zentren aufgrund der Krise an der polnisch-belarussischen Grenze, schlechten Lebens- und Hygienebedingungen und einer unzureichenden Durchsetzung der Rechte der dort inhaftierten Personen berichtet. In manchen Einrichtungen seien die Sanitäranlagen für die Zahl der untergebrachten Asylbewerber nicht ausreichend. Dazu bestünden schwerwiegende Mängel in der psychologischen und medizinischen Betreuung der Ausländer (Marcin Wiącek, Schreiben vom 25. Januar 2022). Auf gravierende Mängel bei der Unterbringung, insbesondere in dem temporär auf einer aktiven Militärbasis eingerichteten geschlossenen Lager Wędrzyn, weisen etwa auch Pro Asyl und Amnesty International hin. Es gebe zu wenig Platz für die Schutzsuchenden, mangelnde medizinische Versorgung und unzureichende rechtliche Beratung (Pro Asyl, Dublin-Abschiebungen nach Polen müssen gestoppt werden, 28. Juli 2022, abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/news/dublin-abschiebungen-nach-polen-muessen-gestoppt-werden/>; Amnesty International, Poland: Cruelty not Compassion, At Europe's other Border, 11. April 2022, S. 10 f.).

Diese Berichte lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) die Unterbringung von Asylsuchenden in geschlossenen Zentren in Polen aufgrund ihrer Zielrichtung oder der dort herrschenden Lebensbedingungen die Schwelle einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK überschreitet. Die oben genannten Berichte, die sich auf die Zustände im Jahr 2021 und teilweise noch auf die erste Jahreshälfte 2022 beziehen, können nicht mehr ohne Weiteres für eine aktuelle

Bewertung der Lage herangezogen werden. Zwischenzeitlich hat sich die Anzahl der in den bewachten Zentren untergebrachten Migranten erheblich verringert. Ende des Jahres 2021 waren laut dem aktuellen AIDA-Länderbericht, der sich auf Zahlen des polnischen Grenzschutzes beruft, 1737 Migranten in bewachten Zentren für Ausländer untergebracht (AIDA, 26. Mai 2022, S. 88). Ein Jahr später lag die Zahl der in diesen Zentren untergebrachten Migranten nach Angabe des polnischen Grenzschutzes nur noch bei 620 Personen (Hauptquartier des Grenzschutzes, Nachrichten, Bewachte Zentren für Ausländer, 10. Dezember 2022, abrufbar unter: <https://strazgraniczna.pl/pl/aktualnosci/11050,Strzezone-osrodki-dla-cudzoziemcow-filmy-i-foto.html>, übersetzt mit deepl.com). Der Mitteilung des polnischen Grenzschutzes vom Dezember 2022 ist auch zu entnehmen, dass die Anzahl der bewachten Zentren wieder auf sechs reduziert wurde. Die sechs Zentren sollen über eine Aufnahmekapazität von insgesamt 1200 Plätzen verfügen (siehe Hauptquartier des Grenzschutzes, a.a.O.). In diesen Zentren hat die polnische Grenzschutzbehörde zuletzt verstärkte Bemühungen unternommen, um die Lebensbedingungen von Asylsuchenden zu verbessern. Es wurden mehrere Teams eingesetzt, die Informationen über relevante Verfahren bereitstellen und soziale Aktivitäten, Bildungsprogramme, medizinische und psychologische Unterstützung anbieten (vgl. UN, S. 9). Von einer Überlastung des Aufnahmesystems, einer Überbelegung der Zentren und daraus resultierenden unzureichenden Aufnahmebedingungen einschließlich der medizinisch-psychologischen Versorgung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr ausgegangen werden (vgl. ebenso VG Berlin, Beschluss vom 6. April 2023 – VG 22 L 49/23 A –, EA S. 6).

Auch dem weiteren Vorbringen der Antragstellerin sind keine hinreichenden Anhaltspunkte zu entnehmen, die darauf schließen lassen, dass sie in Polen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine mit ihren Rechten aus Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh unvereinbare Behandlung drohen würde.

So ist die Antragstellerin insbesondere darauf zu verweisen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es systematische Defizite in der medizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Polen geben würde. Auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 8. August 2023 wird Bezug genommen.

Soweit die Antragstellerin auf eine ablehnende Haltung der polnischen Gesellschaft gegenüber Muslimen verweist, vermag sie damit nicht durchzudringen, weil sich daraus noch keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung ableiten lässt.

Etwas anderes gilt für die Antragstellerin – nach summarischer Prüfung – auch dann nicht, wenn man die Lebensbedingungen in Polen nach Abschluss des Asylverfahrens in den Blick nimmt (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 9. September 2022 – VG 9 L 202/22 A –, EA S. 4 ff.). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine drohende Verletzung der Rechte aus Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK hinsichtlich anerkannter Schutzberechtigter nach Abschluss des Asylverfahrens bereits im Rahmen einer Überstellungsentscheidung vor Abschluss des Asylverfahrens des aufnehmenden Mitgliedstaates zu prüfen. Für ihre Annahme muss allerdings eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit überschritten sein. Diese individuell drohende Gefahr einer Verletzung von Art. 4 GRCh bedarf zudem des konkreten Vortrages durch den zu Überstellenden.

Anerkannt Schutzberechtigte haben in Polen grundsätzlich den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Schulbildung, zum Gesundheits- und Sozialhilfesystem wie polnische Staatsangehörige (AIDA, 26. Mai 2022, S. 135 ff.; EUAA, Poland, August 2022, S. 13 ff.). Sie erhalten Sozialleistungen u.a. wegen Bedürftigkeit, Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit, auch wenn mangelnde Sprachkenntnisse und administrative Hürden den Zugang erschweren können (BFA, 7. Dezember 2021, S. 16 f.). Sie haben zwar keinen Anspruch auf Unterbringung in einer Wohnung (vgl. Karolina Sobczak-Szelc/Marta Pachocka/Konrad Pędziwiatr/Justyna Szalańska (RESPOND), Integration Policies, Practices and Experiences – Poland Country Report, August 2020, S. 90). Sie genießen jedoch Niederlassungsfreiheit in ganz Polen und haben grundsätzlich auch Zugang zu Sozialwohnungen (AIDA, 26. Mai 2022, S. 131 f.). Familien mit Kindern haben darüber hinaus Anspruch auf zusätzliche monatliche Zuschüsse aus dem so genannten „500+ Programm“ (AIDA, 26. Mai 2022, S. 135). Schutzberechtigte können binnen 60 Tagen ab Statuszuerkennung für zwölf Monate an einem speziellen Individual Integration Program (IPI) teilnehmen, welches Integrationshilfe gewährt. Diese umfasst unter anderem Unterhaltsleistungen (zwischen 131 und 291 Euro monatlich pro Person), Beihilfen für Polnisch-Kurse, die Übernahme der Krankenversicherung und eine Sozialberatung. Das Programm unterstützt die Teilnehmer auch bei der Arbeitssuche und der Suche nach Wohnraum, u.a. mit einer Zulage für das Anmieten einer Wohnung (AIDA, 26. Mai 2022, S. 136-137; BFA, 7. Dezember 2021, S. 16).

Abweichendes gilt auch nicht vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine. Zwar hat dieser einen massiven Zustrom von Geflüchteten nach Polen zur Folge. So sind u.a. seit Kriegsbeginn zwischenzeitlich etwa 1.583.563 Menschen aus der Ukraine in Polen als Flüchtlinge registriert (UNHCR, Operational Data Portal, Ukraine Refugee

Situation, abrufbar unter: <http://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine>). Dass infolge dessen die Lebensverhältnisse für international Schutzberechtigte in Polen sich derart verschlechtert haben, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh gleichkommen, wird aus den Erkenntnissen nicht ersichtlich. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass viele aus der Ukraine Geflüchtete in andere EU-Mitgliedstaaten weiterziehen. Ferner unterstützt der UNHCR die von der polnischen Regierung geleiteten Hilfsmaßnahmen etwa in den Bereichen Notversorgung und Unterbringung (vgl. UNHCR, Ukraine Situation Flash Update #1, 8. März 2022, S. 5). Auch wurden europäische Finanzmittel zur Unterstützung zugesagt (vgl. Beschluss der Kammer vom 12. Oktober 2022 – VG 23 L 397/22 A –, EA S. 7; VG Würzburg, Urteil vom 29. April 2022 – W1 K 22.30090 –, juris UA S. 12 ff. m.w.N.; VG Lüneburg, Urteil vom 3. März 2022 – 5 B 17/22 –, juris UA S. 8; VG Potsdam, Beschluss vom 18. März 2022 – VG 1 L 110/22.A –, juris EA S. 3; VG München, Beschluss vom 27. Mai 2022 – M 30 S 22.50276 –, juris Rn. 27 ff.; VG Braunschweig, Beschluss vom 4. März 2022 – 6 B 117/22 –, juris EA S. 10 f.; a.A. VG Düsseldorf, Beschluss vom 7. April 2022 – 15 L 236/22.A –, juris; offen: VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juni 2022 – 13 L 1290/22.A –).

Eine Verelendung der Antragstellerin ist auch nicht hinsichtlich der Gesundheitsversorgung in Polen zu erwarten. Anerkannt Schutzberechtigte haben in Polen den gleichen Zugang zum Gesundheitssystem wie polnische Staatsbürger. Für erwachsene Schutzberechtigte ist die Krankenversicherung – wie für polnische Staatsangehörige auch – zwar grundsätzlich kostenpflichtig, sobald sie nicht mehr am IPI teilnehmen. Die Sozialbehörden übernehmen allerdings die Kosten, wenn die Schutzberechtigten Anspruch auf Sozialleistungen haben (vgl. AIDA, 26. Mai 2022, S. 138).

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor. Insoweit ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen zum polnischen Asylverfahren und den dortigen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber und Dublin-Rückkehrer, dass keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Antragstellerin besteht, im Falle einer Überstellung nach Polen einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK). Zudem besteht für die Antragstellerin bei einer Überstellung nach Polen auch keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine solche erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Derartige Erkrankungen sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Insbesondere ist

nicht ersichtlich, dass die bei der Antragstellerin diagnostizierten Erkrankungen (vgl. MRT- Untersuchungsbericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 2023; Ärztliches Attest von XXX vom [REDACTED] 2023; Psychiatrische Stellungnahme von XXX vom [REDACTED] 2022 – gemeint 2023) als schwerwiegende Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG einzuordnen wären. Unabhängig davon erfüllt offenkundig keines der Atteste die an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung (vgl. § 60 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG) gestellten Mindestanforderungen auch nur ansatzweise. Ohnehin gibt es keinen Anlass zur Sorge, dass die Erkrankungen der Antragstellerin in Polen nicht behandelbar wären.

Ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot, das bei Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG von der Antragsgegnerin zu prüfen ist, ist ebenfalls nicht gegeben. Die Antragstellerin ist insbesondere nicht reiseunfähig. Zwar ist sie durch ihre aktuelle Fußfraktur (vgl. Attest [REDACTED] vom [REDACTED] 2023) in der Beweglichkeit eingeschränkt. Dass es für sie aber nicht möglich wäre, die Reise nach Polen anzutreten – ggf. mit Gehhilfe oder im Rollstuhl und mit Schmerzmedikation – ergibt sich daraus nicht. Soweit die Antragstellerin ein weiteres Attest ihres Hausarztes vom [REDACTED] 2023 schriftsätzlich in Bezug genommen hat, war dies nicht beigefügt. Angesichts des von ihr im Schriftsatz referierten Inhaltes (Tragen einer Schiene für sechs Wochen, Laufen nur mit Hilfe, Angewiesensein auf die Hilfe der Söhne) vermag sich daraus jedoch ohnehin keine andere Einschätzung ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylG).

[REDACTED]